### KANZLEI AM STEINMARKT

Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbB

# Mietrechtsanpassungsgesetz 2019

Einschränkung der Mieterhöhung nach Modernisierung
 + Verschärfung der Mietpreisbremse -

Dr. Andreas Stangl

**Telefon:** 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80

Steinmarkt 12 • 93413 Cham

Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbB

E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • www.kanzlei-am-steinmarkt.de

## Referent



#### Dr. Andreas Stangl

- Fachanwalt f

  ür Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Dozent der IHK-Akademie in Ostbayern
- Schlichter nach BaySchlG

#### **Kontakt:**

- Kanzlei am Steinmarkt, Cham
- Tel. 0 99 71 / 8 54 00
- Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de

#### Mietrechtsanpassungsgesetz (MietAnpG)

- Veränderung Mietpreisbremse
- Veränderung Mieterhöhung Modernisierung
- Mieterschutz bei Weitervermietung zu sozialen Zwecken

# Veränderungen Mietpreisbremse

#### Mietpreisbremse nicht funktionsfähig

- Umsetzung nach § 556d Abs. 2 BGB durch Bundesländer teils mangelhaft
- Faktische Defizite bei Ermittlung Ausgangswert (ortsübliche Vergleichsmiete)
- Grundproblem Wohnungsmangel wird nicht beseitigt kein Anreiz, in Wohnungsbau zu investieren
- Hemmung der Mieter, Rechte durchzusetzen
- Vermieter bevorzugen unabhängig von Miethöhe leistungsstarke Mieter

#### Veränderungen Mietpreisbremse

Das Mietrechtsanpassungsgesetz ändert die bestehende gesetzliche Situation und schafft nun:

- 1. eine Auskunftspflicht des Vermieters für Privilegierungstatbestände und
- 2. senkt die Anforderungen an die Rüge des Mieters.

#### Mieter als "Wächter"

Anwendung auf alle neuen Mietverträge ab 01.01.2019 (Art. 229 § 49 Abs. 2 EGBGB).

# Auskunftspflicht des Vermieters

#### Vermieter muss nun Initiative ergreifen

Auskunft ist vor Abgabe der Vertragserklärung des Mieters unaufgefordert und nach Maßgabe von § 556g Abs. 4 BGB in Textform zu erteilen.

Vermieter muss einen der 4 im Gesetz vorgesehenen Fälle konkret benennen.

# Auskunftspflicht des Vermieters

Auskunftspflicht des Vermieters, § 556g Abs. 1a BGB		
§ 556e Abs. 1 BGB	Höhe Vormiete 1 Jahr vor Beendigung des Vormietverhältnisses	
§ 556e Abs. 2 BGB	Durchführung Modernisierungsmaßnahmen in den letzten 3 Jahren vor Beginn des Mietverhältnisses	
§ 556f Satz 1 BGB	Erstmalige Nutzung + Vermietung Wohnung nach dem 01.10.2014	
§ 556f Satz 2 BGB	Erste Vermietung nach umfassender Modernisierung	

### **Auskunftspflicht des Vermieters**

Formvorschrift für den Auskunftsanspruch des Vermieters, § 556g Abs. 4 BGB

Textform, § 126b BGB

#### **Auskunftspflicht des Vermieters**

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen vorvertragliche Auskunftspflicht § 556g Abs. 1a BGB

#### **Auskunft**

nicht erteilt	nicht erteilt, aber nachgeholt	nicht in der richtigen Form erteilt, aber nachgeholt
§ 556g Abs. 1a Satz 2 BGB	§ 556g Abs. 1a Satz 3 BGB	§ 556g Abs. 1a Satz 4 BGB
Teilnichtigkeit der Miete, soweit über 10 % der ortsüblichen Vergleichsmiete	Teilnichtigkeit der Miete, soweit über 10 % der ortsüblichen Vergleichsmiete	Teilnichtigkeit der Miete, soweit über 10 % der ortsüblichen Vergleichsmiete
	bis 2 Jahre nach Korrektur	bis Nachholung Auskunft in der vorgeschriebenen Form

# Rügen des Mieters

# Rügen des Mieters

Rügen des Mieters		
Vermieter erteilt vorvertraglich:		
eine Auskunft	keine Auskunft	
Rüge hat sich auf Auskunft zu beziehen	Rüge bedarf keines Tatsachenvertrages	

#### Rügen des Mieters / Zusammenfassung

#### Hinweis für Vermieter:

- Vermieter müssen bei Privilegierungstatbeständen beweisbar Zugang der Auskunft vor Mietvertragsabschluss gegenüber Mieter nachweisen
- Vermieter sollten im Falle des Unterlassens der Auskunft diese unbedingt nachholen

Es drohen sonst dem Vermieter wirtschaftliche Nachteile bis hin zu Rückzahlungsansprüchen des Mieters für die Vergangenheit.

#### Hinweis für Mieter:

Mieter sollten prophylaktisch beweisbar gegenüber dem Vermieter die überhöhte Miete rügen, um sich etwaige Rückzahlungsansprüche auch für die Vergangenheit offen zu lassen.

# Mieterhöhung nach Modernisierung

#### Anwendbarkeit der Neuregelung

Vermieter können noch nach der Altregelung, d. h. 11 % gemäß Art. 229 § 49 Abs. 1 EGBGB umlegen, wenn

- Mietvertrag vor dem 01.01.2019 geschlossen
- Modernisierungsankündigung nach § 555c Abs. 1 Satz 1 BGB bis einschließlich 31.12.2018 beim Mieter zugegangen

## Mieterhöhung nach Modernisierung

Absenkung der Umlagemöglichkeit bei Modernisierungsmieterhöhung

Reduzierung der Mieterhöhung		
§ 559 Abs. 1 BGB a.F.	§ 559 Abs. 1 BGB	
11 %	8 %	

Erhöhung der jährlichen Miete in Prozent der für die Wohnung aufgewandten Kosten

## Mieterhöhung nach Modernisierung

Einführung einer absoluten Kappungsgrenze für Modernisierungsmieterhöhungen

Kappungsgrenze, § 559 Abs. 3a BGB		
Ausgangsmiete ab 7,00 €/m²	Ausgangsmiete unter 7,00 €/m²	
Erhöhung um höchstens 3,00 €/m²	Erhöhung um höchstens 2,00 €/m²	
innerhalb von 6 Jahren	innerhalb von 6 Jahren.	

## Mieterhöhung nach Modernisierung Modernisierungsmieterhöhung komplex

Streit bei Berechnung der Modernisierungserhöhung

- Umlageschlüssel bei Kosten, die mehrere Wohnungen betreffen
- Abzug der fiktiven Kosten für Erhaltungsmaßnahmen, wenn es keine Modernisierung gegeben hätte